

Industrialists Support National Councils' Amendments to Anti-Monopoly Law to Abolish Physical Penalties and Impose only Financial Ones for Economic Crimes

Businessmen and industrialists welcomed the amendments proposed by the Specialized National Councils to the competition and anti-monopoly bill.

These amendments are fully consistent with the proposals of the business organizations and manufacturers, they said. They also called for carefully examining the bill so that it would contain all the proposed amendments, keep abreast of future developments, and meet the market requirements.

Al-Gomhuriya interviewed some industrialists and businessmen on this issue.

Dr. Abdul Moniem Saudi, head of the Federation of Industries, said the amendments suggested by the business organizations were in line with the Specialized National Councils' proposals, especially those about the necessity of revoking freedom-restricting penalties in articles 26 and 27 of the bill. Indeed, there is an international orientation not to impose any criminal penalties on economic offences and to impose only financial sanctions.

The proposals unanimously stressed the necessity of amending the definition of "market control" stated in paragraph C of Article 2. They proposed a new definition, namely "a person or a group of persons working together to control the product market by seizing more than 30% of the market volume."

Dr. Nader Riad, member of the Federation of Industries, said that the amendments put forward by the Specialized National Councils were in line with those proposed by industrialists and businessmen, and that they would make the bill more appropriate.

He said these amendments would also lead to the creation of an independent agency regulating competition, prohibiting monopoly, and qualifying personnel.

No member of this agency should be allowed to take part in the deliberations or vote on any issue that is submitted to the agency and in which he or she has an interest or any kinship relationship as far as the fourth degree.

The amendments, which have been requested by the business organizations and manufacturers and were in line with those of the national councils, include changing the title of the bill into "law on competition protection and prohibition of harmful monopolies". This way, the unintentional appellation would not imply the achievement of goals rather than those pursued by the bill.

He pointed out the possibility of controlling more than 30% of the concerned market volume on condition that the total annual transactions should not exceed more than 250 million LE as set by the concerned minister.

Farag al-Rawwas, deputy head of the Cairo Chamber of Commerce, said the National Councils' amendments introduced new additions to the draft and contributed to making the law integral and effective.

He pointed out the addition to Article 23, which entitles the concerned non-governmental consumer protection organizations to file civil lawsuits over these harmful practices.

Another amendment is the one to the second paragraph of Article 25. It states that the board chairman, following the board of directors' approval, may reconcile with the defendant or the convict in any crimes in exchange for a sum of money to be paid to the agency. This amount shall not be inferior to the maximum fine and not more than its double.

The deputy head of the Cairo Chamber said the amendments proposed by the Specialized National Councils involved basic technical proposals that were in line with the necessity to remove Article 28 of the bill, provided its provisions were attached to the paragraphs of article 26.

Thus, the penalty for breaching articles 4, 5, 7, 10 and 12 of the law would be a jail term of no more than two years and a fine between 30,000 LE and 200,000 LE or one of the two penalties.

The Cairo Chamber board has held a special session to discuss the bill and review the views that were in line with the current proposals.

Accountant Mohamed al-Menoufi said the National Councils' amendments were complementary to those put forward by business organizations and manufacturers. They, too, stressed the need to amend Article 7 of the second paragraph, which concerns people who want to hold assets.

Die Hersteller befürworten die Änderungen, welche die nationalen Organisationen in Bezug auf das Anti-Monopolgesetz herbeiführten Abschaffung der Haftstrafen und Genehmigung der Geldstrafe, die wegen einer wirtschaftlichen Straftat verhängt wird

Berichtet von: Muhammad Al-Azzawiyy

Die ägyptischen Geschäftleute und Hersteller belobigten die Änderungen, welche die nationalen Organisationen in Bezug auf das Gesetz zur Regulierung der Konkurrenz und zur Verhinderung der monopolistischen Praktiken vorgeschlagen haben. In diesem Zusammenhang versicherten die Hersteller, dass all die vorgeschlagenen Änderungen des Gesetzes mit den Vorschlägen der Arbeitsorganisationen und der Hersteller völlig identisch seien. Dabei haben die Hersteller gemeint, dass sich die Regierung für die Erlassung dieses Gesetzes Zeit nehmen sollte. Dadurch wird die Regierung in der Lage sein, alle vorgeschlagenen Änderungen aufzunehmen und genau zu erforschen. Folglich wird das neue Gesetz auf den aktuellsten Stand gebracht, um optimale Vorschläge für die nächste Arbeitsphase zum Inhalt zu haben. Das neue Gesetz muss auch die Erfordernisse des Markts erfüllen. Aus diesem Grund hat die Zeitung "Al-Dschumhuriyya" mit ägyptischen Herstellern und Geschäftsleuten Gespräche geführt, um feststellen zu können, was sie zu den Änderungen des Gesetzes meinen. Lesen Sie im Folgenden, was diese gesagt haben.

Der Vorsitzende des ägyptischen Industrieverbands Dr. Abdel-Munim vertrat die Ansicht: Die von den Arbeitsorganisationen vorgeschlagenen

Änderungen des Gesetzes sind mit den der nationalen spezialisierten Organisationen fast identisch. Besonders auf die Änderungen, die in Artikel 26 und 27 des Gesetzes herbeigeführt werden sollten, haben sich die beiden Parteien (die Arbeitsorganisationen und die nationalen Organisationen) geeinigt. Bei diesen Artikeln handelt es sich um die internationale Tendenz dazu, keine Haftstrafe für eine monopolistische Straftat zu verhängen. Stattdessen sollte sich der Gesetzgeber ausschließlich mit Geldstrafen gegen die Monopolisten begnügen.

Außerdem waren die Änderungen beider Parteien im Absatz c des zweiten Artikels völlig identisch, die darauf abzielen, dass das Konzept des Höchstmaßes des Marktanteils besser und angebrachter definiert wird. Gemäß den vorgeschlagenen Änderungen darf eine Person bzw. eine Gruppe von Personen 30% des Marktanteils beherrschen und den Markt einer bestimmten Ware nach bestimmten Maßstäben kontrollieren.

Das Mitglied des ägyptischen Industrieverbands Dr. Ing. Nader Riad äußerte sich folgendermaßen dazu: Die Änderungen der nationalen, spezialisierten Organisationen stehen im Einklang mit den vorgeschlagenen Änderungen der Industrie- und Geschäftsleute in Ägypten. Das vermittelt den Eindruck, dass die endgültige Fassung des Gesetzes optimal erarbeitet wurde. Zu den Ergebnissen dieser Änderungen gehört, dass eine selbstständige Behörde errichtet wird, um die Konkurrenz auf dem Markt zu kontrollieren und die monopolistischen Praktiken zu verhindern. Die Mitarbeiter dieser Behörde müssen sehr kompetent sein. Ferner darf kein Mitglied des Verwaltungsrates der Behörde das Entscheidungsrecht in Bezug auf irgendeine Straftat genießen, wenn dieses Mitglied mit dem Angeklagten ein gemeinsames Interesse verbindet oder wenn sie miteinander (bis zum vierten Verwandtgrad) verwandt sind.

Danach setzte Dr. Ing. Nader Riad fort: Die Änderungen, auf die sich die Arbeitsorganisationen, die Industrielleute und die nationalen, spezialisierten Organisationen geeinigt haben, sind folgendermaßen zusammenzufassen: Erstens, der bestehende Titel des Gesetzes "Das Anti-Monopolgesetz" sollte geändert werden und in "Das Gesetz zur Regulierung der Konkurrenz und zur Verhinderung der falschen, monopolistischen Praktiken" umgewandelt werden. Das soll verhindern, dass die ungenaue Bezeichnung des Gesetzes in seinem Titel falsche Eindrücke vermittelt, auf die der Gesetzgeber von diesem Gesetz nicht abzielen will.

Zweitens, das Höchstmaß des betroffenen Marktanteils wurde im Gesetz als 30% festgelegt, doch das setzt voraus, dass der Gesamtwert der jährlichen Handelsprozesse in Bezug auf die betroffene Ware einen gewissen Betrag nicht überschreitet. Diesen Betrag bestimmt der Minister für Industrie und Handel persönlich. Man muss dabei aber darauf achten, dass der Wert dieser Handelsprozesse keinesfalls mehr als 250 Million LE sein darf.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden der Kairoer Handelskammer Herr Faradsch Rawwas meinte diesbezüglich: Die Änderungen der nationalen, spezialisierten Organisationen haben für das Gesetz viel Neues an den Tag gebracht. Sie werden ohne Zweifel dazu beitragen, dass das Gesetz auf die beste Art und Weise erlassen wird. Dabei gibt der zu erwartende Einfluss der Änderung des Artikels 23 ein eklatantes Beispiel für die positiven Folgen dieser Änderungen. Diese Änderung besagt, dass auch den nationalen, spezialisierten Organisationen, die auf dem Gebiet Verbraucherschutz tätig sind, das Recht auf die Erhebung einer Klage wegen der Ermittlung einer monopolistischen Praktik gewährt wird. Herr Faradsch Rawwas wollte ebenfalls die Aufmerksamkeit auf die vorgeschlagenen Änderung des zweiten Absatzes vom Artikel 25 richten. Dieser Absatz besagt, dass dem Leiter des Verwaltungsrates

der Kairoer Handelskammer das Recht auf die Festsetzung eines Betrags gewährt wird, wenn ein Antrag auf "rechtliche Versöhnung" von einem Monopolisten eingereicht wird. Das setzt selbstverständlich die Genehmigung der Mehrheit des Verwaltungsrates voraus und dass er sich mit dem Verdächtigten bzw. Angeklagten rechtlich versöhnen will. Wenn eine Strafe gegen diesen oben genannten Angeklagten festgelegt wird, kann auch diese rechtliche Versöhnung mit dem Verwaltungsrat der Behörde Geltung haben, doch nur gegen einen bestimmten Betrag. Der muss der zuständigen Behörde übergeben werden und darf nicht weniger als das Höchstmaß der eigentlichen Geldstrafe (d. h. ohne rechtliche Versöhnung) und nicht mehr als das Doppelte dieses Höchstmaßes betragen.

Herr Faradsch Rawwas fuhr mit seinen Ausführungen fort: Die Änderungen der nationalen, spezialisierten Organisationen in Bezug auf das neue Gesetz waren von großer Bedeutung. Sie fügten umständliche Neuigkeiten zum Entwurf des Gesetzes hinzu, die mit der Realität und den Umständen des Markts im Einklang stehen. Es war bspw. nötig, dass der Artikel 28 des Gesetzes gestrichen wird. Doch man sollte darauf aufmerksam machen, dass die Vorschriften dieses wegzulassenden Artikels in Artikel 26 eingesetzt werden sollten. Folglich wird die Strafe desjenigen, der einen Verstoß gegen die im Gesetz geschilderten Vorschriften Nr. 4,5,7,10 und 12 gemacht hat, entweder eine Haftstrafe von nicht mehr als 2 Jahren oder eine Geldstrafe von nicht weniger als 30,000 LE und nicht mehr als 200,000 LE sein. Als dritte Möglichkeit gilt auch im neuen Gesetz, dass der Angeklagte eine der beiden Strafen auswählen kann.

Außerdem wies Herr Faradsch Rawwas darauf hin, dass der Verwaltungsrat der Kairoer Handelskammer eine Zusammenkunft abgehalten habe. Bei dieser Zusammenkunft wurde das neue Gesetz diskutiert und die

neuen Vorschläge sowie Meinungen bestimmt, die mit den schon vorhandenen Vorschlägen von anderen Stellen identisch oder ihnen ähnlich sind.

Der bekannte Buchhalter Herr Muhammad Al-Munufiyy meinte, dass die Änderungen der nationalen, spezialisierten Organisationen als Ergänzung für die Änderungen der Arbeitsorganisationen und Industrielleute gälten. Erwähnenswert fand Herr Muhammad Al-Munufiyy, dass die von den nationalen Organisationen herbeigeführten Änderungen auch das Folgende zum Inhalt hatten: Der zweite Absatz des siebenten Artikels muss abgeändert werden. Dieser Absatz spricht von den Personen, die zu den großen Kapitaleignern gehören wollen.